

# STATUTEN

## des Vereins "Roof Sports"

---

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Roof Sports".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien (1110 Wien, Simmering) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere die gemeinsame Ausübung verschiedener Sportarten.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
  - Entwicklung und Förderung des Spiels "Short Ball" (auch "Sky Ball" genannt)
  - Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten und Sportgeräten
  - Förderung des Gemeinschaftssinns durch gemeinsame sportliche Aktivitäten
  - Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in § 2 Abs. 2 angeführten ideellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht, die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft zu beantragen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:

- den Vereinszweck gröblich verletzt oder
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder statt.

(3) Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann/eine Obfrau, der/die als Sprecher/in des Vorstands fungiert.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 13 Vertretung des Vereins**

(1) Der Verein wird nach außen von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.

(2) Bei wichtigen Geschäften ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands erforderlich.

## **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Vorstand teilt sich die Aufgaben gleichmäßig auf und kann bei Bedarf interne Zuständigkeiten festlegen.

(2) Einer der Vorstandsmitglieder übernimmt die Kassiererfunktion und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

(1) Die ordentliche Generalversammlung wählt einen Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin.

(2) Dem/der Rechnungsprüfer/in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

## **§ 16 Schriftverkehr**

(1) Alle Vereinsschreiben werden von einem Vorstandsmitglied unterfertigt.

(2) Der Schriftverkehr des Vereins wird von jedem Vorstandsmitglied geführt.

## **§ 17 Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu leisten. Zur Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen sind ordentliche und Jugendmitglieder verpflichtet.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

(3) Als Richtwerte werden festgelegt:

- Ordentliche Mitglieder: EUR 60,-- pro Jahr
- Jugendmitglieder (bis 18 Jahre): EUR 30,-- pro Jahr
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

---

### **Erste Vorstandsmitglieder:**

- **Vorstandsmitglied:** Mario [Nachname]
  - **Vorstandsmitglied:** Florian [Nachname]
  - **Vorstandsmitglied:** David [Nachname]
-

Die Gründungsmitglieder:

---

Mario [Nachname] Florian [Nachname] David [Nachname]